



met / tha

---

# Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011: Zweites Verordnungspaket

## **Bericht über die Ergebnisse der Anhörung**

25. Juni 2008

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Anhörungsverfahrens .....	3
2	Ergebnisse des Anhörungsverfahrens .....	3
2.1	Übersicht .....	3
2.2	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB).....	3
2.3	Pachtzinsverordnung.....	3
2.4	Sortenschutzverordnung .....	4
2.5	Direktzahlungsverordnung .....	4
2.6	Ackerbaubeitragsverordnung (ABBV) .....	10
2.7	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung .....	10
2.8	Agrareinfuhrverordnung (AEV).....	11
2.9	Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung (EVD).....	12
2.10	Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten (EVD) .....	12
2.11	Kartoffelverordnung.....	12
2.12	Zuckerverordnung .....	13
2.13	Obst- und Gemüseverordnung.....	13
2.14	Futtermittel-Verordnung .....	13
2.15	Futtermittelbuchverordnung (EVD).....	13
2.16	Milchkontingentierungsverordnung .....	14
2.17	Milchpreisstützungsverordnung.....	14
2.18	Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle .....	14
2.19	TVD-Verordnung .....	15
2.20	Landwirtschaftliche Datenverordnung.....	15
2.21	Verordnung über die biologische Landwirtschaft (EVD) .....	16
3	Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden.....	18

## 1 Gegenstand des Anhörungsverfahrens

Die Eidgenössischen Räte haben die Beratungen zur Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) am 5. Oktober 2007 abgeschlossen. Die Agrarpolitik 2011 wird mittels zwei Verordnungspaketen umgesetzt. Nachdem das erste Paket am 1. Januar 2008 gleichzeitig mit den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft getreten ist, hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das zweite Paket bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen in die Anhörung geschickt. Die Vorschläge enthalten mit der Umlagerung der Marktstützungsmittel in Direktzahlungen das Kernstück der Agrarpolitik 2011.

Die Anhörung zum zweiten Verordnungspaket begann am 21. Januar 2008. Am 19. Februar 2008 hat das BLW parallel dazu eine Anhörung zur Flexibilisierung der Grenzbelastungen für Brotgetreide und verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung bei den interessierten Kreisen durchgeführt. Die entsprechenden Anpassungen sollen in der Agrareinfuhrverordnung vorgenommen werden. Diese beiden Konsultationen endeten am 28. März 2008. Ebenfalls parallel zum 2. Verordnungspaket hat das BLW vom 25. Januar bis 21. März 2008 den betroffenen Kreisen die Entwürfe zur Änderung der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft unterbreitet.

## 2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

### 2.1 Übersicht

Rund 200 Kantone, Verbände, Organisationen oder Einzelpersonen haben zum 2. Verordnungspaket Stellung genommen. Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen stimmen den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen grundsätzlich zu. Rund 80 Prozent der Vernehmlasser äusserten sich zu den Änderungen in der Direktzahlungsverordnung. Die Fronten verlaufen insbesondere bei diesen Verordnungsanpassungen entlang der klassischen Interessenkonflikte zwischen Ökologie und Produktion, Pflanzen- und Tierproduktion, Berg- und Talgebiet sowie grossen und kleinen Betrieben.

### 2.2 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Es sind 43 Stellungnahmen eingegangen, davon 13 der Kantone, 22 von bäuerlichen Organisationen, 2 von politischen Parteien und 6 von verschiedenen Interessenvertretern.

Die Änderungen und die Harmonisierung mit dem Landwirtschaftsrecht werden grossmehrheitlich unterstützt. Ergänzend zu den Änderungen fordern 6 Kantone, die SVP sowie 20 weitere bäuerliche Organisationen einen Zuschlag von 0.3 SAK pro ha (vereinzelt 0.5 SAK/ha) für **Zierpflanzen des produzierenden Gartenbaus im Freilandanbau**.

Ein genereller Zuschlag von 0.3 SAK pro ha für alle Zierpflanzen im Freilandanbau ist nicht gerechtfertigt, weil je nach Kultur sehr grosse Unterschiede beim Arbeitskräftebedarf bestehen. Die Regelung in Artikel 2a Absatz 5 ist für alle Kulturen des produzierenden Gartenbaus zielführend. Gegenüber der Anhörung werden die Erläuterungen zu Absatz 5 ergänzt und somit den Eingaben Rechnung getragen.

### 2.3 Pachtzinsverordnung

Es sind 34 Stellungnahmen eingegangen, davon 12 der Kantone, 19 von bäuerlichen Organisationen und zwei von politischen Parteien.

Der Kanton Solothurn, der schweizerische Pächterverband, die FDP-SO und der solothurnische Bauernverband beanstanden, dass mit dem Wegfall der Reduktion des Pachtzinses für Gewerbe ein **Anstieg der Verzinsung des Ertragswertes** von 3,0 auf 4,0 Prozent einhergehe, was angesichts der Situation auf dem Hypothekenmarkt unangebracht sei. Sie schlagen die Festsetzung eines Zinssatzes von 3,5 Prozent vor. Die anderen Vernehmlasser haben sich dazu nicht geäussert.

Der Forderung zur Festsetzung des Zinssatzes auf 3,5 Prozent wird entsprochen, weil nach Artikel 40 Absatz 1 LPG der durchschnittliche Zinssatz für erste Hypotheken im Mittel mehrerer Jahre massgebend ist. Seit 2003 bis zu den aktuellsten Zahlen im März 2008 lag der Zinssatz für erste Hypotheken gemäss Erhebungen der Kantonalbanken stets unter 3,5 Prozent. Selbst wenn in den kommenden Jahren mit einem moderaten Anstieg zu rechnen ist, kann der Zinssatz von 3,5 Prozent begründet werden.

## 2.4 Sortenschutzverordnung

Es sind rund 30 Stellungnahmen eingegangen.

Die Totalrevision hat breite Zustimmung gefunden. Einziger umstrittener Punkt ist die **Artenliste für das Landwirteprivileg**.

- Von den Züchtern und dem Saatgutsektor wird die vorgeschlagene Artenliste in Anhang 1 begrüsst.
- In drei Stellungnahmen wird die Erweiterung der Liste auf alle Kulturarten verlangt.
- 18 Stellungnahmen (einige Kantone, landwirtschaftliche und Umweltkreise) fordern die Aufnahme bestimmter weiterer Arten, wobei Mais, Rüben, Soja und Sonnenblumen am meisten erwähnt werden.

Der Forderung auf eine Erweiterung der Liste kann nicht stattgegeben werden. Einerseits erfüllen die vorgeschlagenen Arten die vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gestellten Bedingungen für die Gewährung des Landwirteprivilegs nicht, andererseits würde eine erweiterte Liste nicht mehr jener der EU entsprechen.

## 2.5 Direktzahlungsverordnung

Zur Direktzahlungsverordnung sind rund 160 Stellungnahmen eingegangen. Unter den **allgemeinen Bemerkungen** wurden insbesondere die folgenden Anliegen vorgebracht:

- Ungenügende Transparenz bezüglich der finanzpolitischen Ausgangslage;
- Keine Kürzung der Mittel, die mit dem Zahlungsrahmen vom Parlament bewilligt wurden;
- Stärkere Priorität für produzierende Landwirtschaft bzw. Nahrungsmittelproduktion (vor allem bäuerliche Kreise);
- Gleichgewicht der Stützung zwischen den Produktionsrichtungen erhalten;
- Stärkere Gewichtung der ökologischen Elemente und der Ökobeiträge (insbesondere Umwelt- und Tierschutzkreise, aber auch einzelne bäuerliche Organisationen).

**Zu den einzelnen Artikeln wurden die folgenden Stellungnahmen eingereicht:**

*Abstufung der Beiträge nach Fläche oder Tierzahl (Art. 20)*

- Die bäuerlichen Organisationen, die Kantone und die Parteien unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen und fordern zum Teil eine noch stärkere Erhöhung der Grenzwerte.
- Teilweise wird auch beantragt, die Beiträge ab der 4. Grössenklasse 100 Prozent zu kürzen.
- Die Umwelt- und Tierschutzkreise sowie eine Minderheit der bäuerlichen Organisationen und der Kantone verlangen, auf die Erhöhung der Grenzwerte zu verzichten.
- Im Weiteren wird die Überprüfung oder die Änderung des Berechnungsmodus vorgeschlagen, da die Berechnung der Reduktion anhand des Durchschnittsbeitrags die Tierkategorien mit höheren Beitragsansätzen benachteiligt und negative Anreize schafft.

Aufgrund der divergierenden Stellungnahmen werden die Grenzwerte gemäss Anhörungsunterlage grundsätzlich beibehalten. Anstelle der vollständigen Öffnung gegen oben wird neu ein fünfter Grenz-

wert eingeführt, bis zu dem 25 Prozent der Beiträge ausgerichtet werden. Über diesem Grenzwert werden wie bis anhin keine Beiträge ausgerichtet. Mit dieser Massnahme werden Einzelfälle vermieden, welche durch massiv höhere Beiträge die Akzeptanz der Direktzahlungen negativ beeinflussen könnten. Ansonsten wird der bisherige, bewährte Berechnungsmodus unverändert beibehalten.

#### *Begrenzung der Direktzahlungen pro Standard-Arbeitskraft (Art. 21)*

- Die vorgeschlagene Erhöhung wird grösstenteils unterstützt.
- Eine Minderheit fordert eine stärkere Erhöhung oder einen Verzicht auf die Änderung.

Der Vorschlag wird gemäss Anhörungsunterlage unverändert weitergeführt.

#### *Flächenbeiträge (Art. 27)*

- Eine grosse Unterstützung findet der vom SBV eingebrachte Kompromissvorschlag, der neben Änderungen bei anderen Beitragsarten eine Reduktion des allgemeinen Flächenbeitrages um 10 Franken pro ha sowie eine Erhöhung des Zusatzbeitrages für die offene Ackerfläche und die Dauerkulturen um 50 Franken pro ha vorsieht.
- Eine Minderheit fordert, die Erhöhung des Beitrages für die offene Ackerfläche mit ökologischen Mehrleistungen zu verbinden.
- Gleichzeitig gibt es verschiedene andere Anträge für höhere Beiträge.

Diesen Anliegen wurde im möglichen Rahmen Rechnung getragen.

Aufgrund der neusten Zahlen bezüglich Bestandesentwicklung beim Rindvieh konnten die Schätzungen für das Jahr 2009 revidiert, und die Bestandesannahmen nach unten korrigiert werden. Deshalb entsteht die Möglichkeit, die Beitragsansätze bei den RGVE-Beiträgen sowie beim Zusatzbeitrag für die offene Ackerfläche um 20 Fr. pro Einheit zu erhöhen. Mit dieser Massnahme wird einerseits den Forderungen des SBV teilweise Rechnung getragen. Andererseits werden auch Anliegen wie beispielsweise von den Mutter- und Ammenkuhhaltern und den Kälbermästern soweit möglich unterstützt. Im Vergleich zum Vorschlag SBV erhalten diese sowie die Aufzuchtbetriebe und Grossviehmäster einen um 30 Fr./RGVE höheren Beitrag. Die Differenz der Beitragsansätze zwischen Verkehrsmilchkühen und anderen Kühen wird damit im Vergleich zur Anhörungsunterlage nur leicht erhöht. Mit dieser Anpassung bleibt das Gleichgewicht der Stützung der Produktionsrichtungen im Durchschnitt grundsätzlich gewährt. Auf eine Reduktion der Ökobeiträge zu Gunsten höherer Tierbeiträge wird verzichtet, da mit einer solchen Massnahme die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen in weiten Kreisen beeinträchtigt würde. Ein zusätzliche Senkung des allgemeinen Flächenbeitrages ist nicht erforderlich. Diese hätte – geht man davon aus, dass mit den frei werdenden Mitteln insbesondere der Zusatzbeitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen erhöht würde – eine Verschiebung von Mitteln aus dem Berg- ins Talgebiet zur Folge.

#### *Beitragsberechtigung RGVE-Beiträge (Art. 28)*

Der Systemwechsel wird grossmehrheitlich begrüsst. Vereinzelt gibt es Bedenken, dass ein administrativer Mehraufwand entstehen wird oder dass die Datenqualität nicht genügend gut ist.

#### *Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln (Art. 29)*

Zur Festlegung des massgebenden Tierbestandes gibt es verschiedene Anpassungsforderungen vor allem von bäuerlichen Kreisen und den Kantonen:

- Auch Tiere mit traditioneller Sömmerung im Ausland anrechnen;
- Nur Sömmerung im Inland berücksichtigen;
- Minimale Sömmerungsdauer streichen;

- Auch Tiere berücksichtigen, die nach der Sömmerung nicht mehr auf den abgebenden Betrieb zurückkehren;
- Tiere mit fehlerhafter Tiergeschichte nicht komplett ausschliessen;
- Verschiebung der Referenzperiode möglichst weit ins Beitragsjahr;
- Möglichkeit schaffen für die Kantone, in Spezialfällen den Bestand anzupassen;
- Tiere des Betriebes berücksichtigen, den der Bewirtschafter am Stichtag führt (bei Bewirtschafterwechsel);
- Keine oder nicht volle Ethobeiträge für Betriebe mit ausschliesslicher Sommertierhaltung.

Den eingegangenen Stellungnahmen wird mit Ausnahme weniger Punkte Rechnung getragen. Die Anrechnung der Auslandsömmerung am massgebenden Rindviehbestand eines Betriebes entspricht der heutigen Situation mit der bisherigen Stichtagsregelung. Da die Tiere am Stichtag noch nicht in der Sömmerung weilten, wurden sie bisher auch mitgezählt.

*Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen, Bisons, Hirschen, Lamas und Alpakas (Art. 29a)*

Ein Teil der Kantone fordert, weitere Tierkategorien über die TVD zu erheben oder die Tiere mit einem Durchschnittsbestand zu erfassen.

Diese Forderung kann momentan nicht erfüllt werden. Wenn künftig weitere Tierdaten analog zu den Rindviehdaten in der TVD erfasst werden, sollen diese Daten auch als Grundlage für die Direktzahlungen verwendet werden.

*Beitragsbegrenzung (Förderlimite, Art. 30)*

Die **Anrechnung von Mais- und Futterrübenflächen** wird mehrheitlich begrüsst. Teilweise wird diese Anrechnung aber auch kritisiert oder an Bedingungen geknüpft (v.a. Umweltschutzkreise und ein Teil der Kantone).

Von Umweltschutzkreisen wird gefordert, die **Förderlimite** grundsätzlich zu senken. Bäuerliche Organisationen fordern eine Erhöhung der Förderlimite für Talbetriebe bei einem Zukauf von Tieren aus dem Berggebiet.

Zusätzlich gibt es auch Forderungen, die traditionelle **Sömmerung** im Ausland bei der Förderlimite anzurechnen aber auch wie bis anhin nur Sömmerungstiere im Inland zu berücksichtigen. Weiter wird verlangt, auf die minimale Sömmerungsdauer zu verzichten und die Forderung zur Rückkehr auf den abgebenden Betrieb zu streichen.

Die Mais- und Futterrübenflächen werden wie in der Anhörungsunterlage vorgesehen an die Förderlimite angerechnet. Ein Verzicht hätte zur Folge, dass kombinierte Betriebe (Verkehrsmilch und Ackerbau) bei der Umlagerung von Mitteln aus der Milchmarktstützung zu den Direktzahlungen massiv benachteiligt würden. Deshalb kann auf diese Forderung nicht eingetreten werden. Zudem ist festzuhalten, dass der Maisanbau im Rahmen der ÖLN-Vorschriften keine negativen Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen hat. Im Rahmen der Förderlimite werden nur ca. 80 Prozent des gemäss Gewässerschutzvorschriften zulässigen Bestandes je ha LN bei den Beiträgen berücksichtigt. Auf eine weitere Reduktion der Grenzwerte wird verzichtet.

Wie bei der Berechnung des massgebenden Tierbestandes wird auf die minimale Sömmerungsdauer sowie auf die Pflicht, dass ein Tier auf den abgebenden Betrieb zurückkehren muss, verzichtet und damit den Forderungen Rechnung getragen. Hingegen wird die Sömmerung im Ausland wie bisher nicht als Sömmerungszuschlag bei der Förderlimite berücksichtigt. Der Sömmerungszuschlag ist ein Element im Konzept zur Unterstützung des Sömmerungsgebietes in der Schweiz. Die Anrechnung der Auslandsömmerung würde diesem Konzept widersprechen.

Das wegfallende Zusatzkontingent für Betriebe im Talgebiet für die aus dem Berggebiet zugekauften Tiere wird gemäss Konzept in der Botschaft zur AP 2011 durch höhere TEP-Beiträge direkt im Berg-

gebiet kompensiert. Diese Massnahme hat eine hohe Transfereffizienz, da jeder eingesetzte Franken ins Berggebiet kommt. Eine zusätzlich Massnahme, die insbesondere im Talgebiet eine zusätzliche Stützung zur Folge hätte, wird abgelehnt.

#### *Ansätze RGVE-Beiträge (Art. 32)*

Der Kompromissvorschlag des SBV hat eine breite Unterstützung bei den bäuerlichen Organisationen, Kantonen, Parteien und anderen Organisationen. Gleichzeitig gibt es auch noch verschiedene Vorschläge für eine weitergehende Differenzierung der Beiträge bis hin zum Antrag, die bisherigen Beiträge zu belassen oder eine Besitzstandgarantie für Kühe ohne Verkehrsmilchproduktion einzuführen. Tier- und Umweltschutzkreise fordern, RGVE-Beiträge nur noch an Tierhalter mit BTS oder RAUS zu bezahlen.

Ein Koppelung der RGVE-Beiträge an die Ethobeiträge wird nicht vorgenommen, da es sich um unterschiedliche Massnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt. Die übrigen Massnahmen und Begründungen sind bei Art. 27, Flächenbeiträge aufgeführt.

#### *Beitragsberechtigung TEP-Beiträge (Art. 33)*

Die **Umstellung auf die Förderlimite** findet insbesondere bei bäuerlichen Organisationen eine breite Zustimmung. Auch die Mehrheit der Kantone, die sich zum Thema äusserten, stimmt der Änderung zu.

Eine Minderheit dieser Organisationen, der Kantone und die Umwelt- und Tierschutzkreise lehnen die Umstellung ab. Ein Teil der Organisationen und Kantone könnten sich eine Erhöhung der bisherigen TEP-Limite vorstellen.

Aufgrund der breiten Zustimmung bleibt der Vorschlag gemäss Anhörungsunterlage bestehen.

#### *Ansätze TEP-Beiträge (Art. 34)*

Die Erhöhung der TEP-Beiträge wird von den bäuerlichen Organisationen und den meisten Kantonen begrüsst.

Die Umwelt- und Tierschutzkreise und eine Minderheit der Kantone lehnen die Erhöhung der Beiträge ab oder fordern, dass TEP-Beiträge nur noch an Tierhalter mit BTS und RAUS bezahlt werden.

Ein Teil der bäuerlichen Organisationen und der Parteien fordert eine Besitzstandswahrung für kleine, viehintensive Betriebe bis 2011.

Ein Koppelung der TEP-Beiträge an die Ethobeiträge wird nicht vorgenommen, da es sich wie bereits erwähnt um unterschiedliche Massnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt.

Da eine grössere Anzahl kleinerer, viehintensiver Betriebe infolge Anwendung der Förderlimite TEP-Beiträge verlieren können, wird dem Anliegen nach einer Besitzstandswahrung im neuen Artikel 73c bis ins Jahr 2011 Rechnung getragen.

#### *Beiträge (Brachen und Säume, Art. 53)*

Der Vorschlag des SBV zur weitergehenden Senkung der Beiträge für Brachen und Säume findet eine breite Zustimmung.

Dem gegenüber fordern insbesondere die Umwelt- und Tierschutzkreise, die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen oder teilweise sogar noch zu erhöhen.

Der Vorschlag gemäss Anhörung wird weitergeführt. Die Stellungnahmen sind kontrovers, so dass keine Zwischenlösung angestrebt werden kann. Es wäre zudem der Akzeptanz der Direktzahlungen in

vielen Kreisen kaum förderlich, wenn die Ökobeiträge zur Finanzierung höherer Tierbeiträge reduziert würden.

#### *BTS (Art. 60)*

Einige bäuerliche Organisationen und Kantone fordern die Einführung eines speziellen Programms BTS-plus oder BTS-Laufhof (anstelle einer Differenzierung des RAUS-Programms).

Auf Grund der Resultate der Anhörung zur Ethobeitragsverordnung (1. Paket) wird auf die Einführung eines RAUS-Laufhof-Programms verzichtet. Ein anderer Name (BTS-plus oder BTS-Laufhof-Programm) ändert an diesem Entscheid nichts.

#### *RAUS (Art. 61)*

Ein Teil der bäuerlichen Organisationen und der Parteien fordern, dass RAUS-Laufhof oder ein ähnliches Programm eingeführt werden soll.

Kantone und die Umwelt- und Tierschutzkreise begrüßen den Entscheid, RAUS-Laufhof zu streichen. Bäuerliche Organisationen und ein Teil der Kantone und Parteien fordern die Beibehaltung von nur 3 Tagen Auslauf für Schweine.

Auf die Einführung eines RAUS-Laufhof-Programms wird aufgrund der Resultate der Anhörung zur Ethobeitragsverordnung verzichtet. Die meisten Zuchtsauenhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, gewähren ihren Tieren bereits heute eine tägliche Auslaufmöglichkeit. Zudem werden die RAUS-Beiträge für nicht säugende Zuchtsauen stark erhöht. Deshalb wird der Forderung zur Beibehaltung der alten Regelung nicht Rechnung getragen.

#### *Beiträge BTS und RAUS (Art. 62)*

Die BTS-Beiträge sollen auch für Pferde unter 3 Jahren bezahlt werden. Ausserdem fordern die bäuerlichen Kreise einen RAUS-Beitrag für nicht säugende Zuchtsauen von 360 Fr./GVE. Zusammen mit einem Teil der Kantone wollen sie einen GVE Faktor für Mutterkühe von 1.0 für die BTS- und RAUS-Beiträge. Die Umwelt- und Tierschutzkreise fordern einen Beitrag von 350 Fr./GVE bei RAUS und BTS.

Für Pferde unter 3 Jahren werden keine BTS-Beiträge ausbezahlt, da die Anforderungen gemäss Tierschutzverordnung den BTS-Vorschriften entsprechen und damit über BTS-Beiträge keine zusätzliche Leistung abgegolten werden könnte. Für die nicht säugenden Zuchtsauen wird den Forderungen aus der Branche mit dem Beitragsansatz von 360 Fr./GVE Rechnung getragen. Eine generell Erhöhung auf 350 Fr./GVE für alle Kategorien wird jedoch abgelehnt. Auch die Erhöhung des GVE-Faktors für Mutterkühe in Bezug auf Ethobeiträge wird abgelehnt. Die Erhöhung des Beitragsansatzes bei den RGVE-Beiträgen deckt die finanzielle Wirkung der Forderung im selben Masse ab.

#### *Beitrag und Abrechnung (Art. 67)*

Einige Kantone fordern eine Ergänzung, dass die heute geltende Regelung, dass bei Betriebsaufgaben die Verteilung der Direktzahlungen privatrechtlich zu regeln sei, in der Verordnung verankert werden soll.

Die Direktzahlungsverordnung enthält das Stichtagsprinzip. Wer am Stichtag Bewirtschafter oder Bewirtschafterin ist, erhält die Direktzahlungen. Eine allfällig Aufteilung ist ein privatrechtliche Angelegenheit, die nicht in die Verordnung aufgenommen werden muss.

## *Kürzung und Verweigerung der Beiträge (Art. 70)*

Es soll keine Doppelbestrafung geben bei Sanktionierung von Übertretungen der Meldepflicht beim Tierverkehr (Busse plus Kürzung der Direktzahlungen).

Einige bäuerliche Organisationen fordern bei fehlerhafter Tiergeschichte, anstelle der vollständigen Streichung des Tieres eine Sanktionierung vorzusehen. Ausserdem soll die Kürzungsrichtlinie bei Spezialkulturen und dem Weinbau überprüft werden.

Die Sanktionierung bei Falschdeklarationen im Tierverkehr soll sich am Vollzug der Tierschutzvorschriften orientieren. Die Meldungen bilden neu die Basis zur Berechnung der Direktzahlungen, weshalb nicht auf eine Sanktionsmöglichkeit verzichtet werden kann. Hingegen wurde dem Anliegen Rechnung getragen, ein Tier mit unvollständiger Tiergeschichte nicht vollständig auszuschliessen. Die Tiere werden mit allen Tagen berücksichtigt, an denen eine eindeutige Standortzuordnung möglich ist.

## **Äusserungen / Anregungen zu Bereichen, die nicht Gegenstand der Anhörung waren**

Zu folgenden Bestimmungen sind Stellungnahmen eingegangen:

- *Ausbildungsanforderung (Art. 2)*: Der Artikel ist überflüssig und soll bei der nächsten Änderung des LwG überprüft werden.
- *Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen (Art. 7)*: Reduktion des minimalen Anteils an ökologischen Ausgleichsflächen im Talgebiet auf 5%.
- *Technische Regeln (ÖLN, Art. 14)*: Möglichkeit zur Anerkennung gleichwertiger Regeln durch das BLW wieder einführen.
- *Erforderlicher Mindest-Arbeitsbedarf (Art. 18)*: Ein Teil der bäuerlichen Organisationen, der Kantone und der Parteien fordern eine Erhöhung des minimalen Arbeitsbedarfs von 0.25 auf 0.4, vorab in der Talzone. Ein anderer Teil der bäuerlichen Organisationen, der Kantone und vor allem die Umwelt- und Tierschutzkreise fordern eine Beibehaltung der 0.25 SAK.
- *Begrenzung der Direktzahlungen auf Grund des massgeblichen Einkommens und Vermögens (Art. 22 und 23)*: Erhöhung der Limiten und der Abzüge.
- *Höhe der Hangbeiträge (Art. 35 und 36)*: Erhöhung der Beiträge und zusätzliche Kategorie für Steillagen über 50%.
- *Hangbeiträge für Rebflächen/Beitragsberechtigung/Höhe der Beiträge (Art. 37 und 38)*: Aufhebung bzw. Anpassung von einzelnen Limiten, Einführung einer neuen Neigungskategorie, Einführung von Beiträgen für Terrassenlagen ohne Trockensteinmauern (vignobles en banquettes).
- *Beiträge für extensiv genutzte Wiesen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Streuflächen (Art. 49)*: Die Beiträge sollen reduziert werden.
- *Extensobeiträge (Art. 56)*: Beitrag streichen.
- *Bio-Beiträge (Art. 58)*: Beiträge für die übrige LN auf 300 Fr./ha erhöhen.
- *Kontrollen (Art. 66)*: Das Inspektionsjahr soll auf das Kalenderjahr gelegt und in der VKIL geregelt werden.

Bei diesen Punkten wird einzig der Forderung nach einer Erhöhung der Abzüge bei der Einkommens- und Vermögenslimite teilweise Rechnung getragen. Die Abzugsmöglichkeit für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen wird moderat erhöht. Zudem wird der Abzug je Standardarbeitskraft bei der Vermögenslimite leicht angehoben. Auf die übrigen Punkte wird nicht eingetreten, da diese nicht ohne spezifische Anhörung umgesetzt werden können. Insbesondere wäre es zudem der Akzeptanz der Direktzahlungen in vielen Kreisen kaum förderlich, wenn die Ökobeiträge zur Finanzierung höherer Tierbeiträge reduziert würden.

## 2.6 Ackerbaubeitragsverordnung (ABBV)

### Art. 1 Beitragsberechtigung

Der **einheitliche Anbaubeitrag** für Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen (Abs. 1) wurde von einer grossen Mehrheit der bäuerlichen Organisationen und Kantonen begrüsst.

Die SVP, eine Mehrheit der Kantone und einige Organisationen schlugen eine Trennung des Anbaubeitrages für **Zuckerrüben** vor (Fr. 600.- für Zuckerrüben und zusätzlich Fr.1300.- je Hektare für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung). Der Basisbeitrag von Fr. 600.- je Hektare soll nicht an einen Verwendungszweck gebunden sein.

Swiss-Seed forderte, die Anbaubeiträge für Saatgut über die swisssem abzuwickeln.

Die SVP, einige bäuerliche Organisationen und Kantone wiesen auf die zu hoch angesetzte vereinbarte **Zuckerliefermenge** von 10 Tonnen (7t bei biologischem Anbau) hin, weil die durchschnittlichen Mengen an produziertem Zucker pro Hektar in einigen Kantonen unter diesen Ansätzen liegen (Abs. 2).

Die Branchenorganisationen und einige kantonale Stellen bemerkten, dass Einschränkungen zur **Qualitätssicherung von zertifiziertem Pflanz- und Saatgut** festgehalten werden müssten.

Aufgrund der Stellungnahmen wurde die zwischen Zuckerrübenpflanzern und Zuckerfabriken AG vereinbarte minimale Zuckerliefermenge zur Erreichung des maximalen Anbaubeitrags neu auf 8 Tonnen je Hektare bzw. 6 Tonnen je Hektare im biologischen Anbau gesenkt. Die Anforderungen, welche Flächen mit Pflanz- und Saatgut erfüllen müssen, um beitragsberechtigt zu sein, werden neu in Art. 1 Abs. 2 geregelt.

### Art. 10 Verarbeitung durch Pilot- und Demonstrationsanlagen

Die Umweltorganisationen und einige Kantone begrüssen die Kürzung des Maximalbeitrages für Ethanol, Rohöl und Biodiesel (Abs. 5). Teilweise schlugen sie sogar eine totale Streichung des Beitrages vor. Andere Kantone setzten sich dagegen für die Beibehaltung eines Maximalbeitrags von Fr. 200.- ein. Der SBV und weitere bäuerliche Organisationen verlangen eine paritätische Behandlung der unterschiedlichen Energieträger. Einige Branchenorganisationen setzten sich dafür ein, dass NWR Verarbeiter ohne Anerkennung als P- und D-Anlage ebenfalls zu 50% beitragsberechtigt sind.

Um unterschiedliche Energieträger paritätisch zu behandeln wurde der maximale Beitrag für aus Biomasse produzierter Energie (für andere Energieträger als Ethanol, Rohöl oder Biodiesel) auf 17 Rp. pro Kilowattstunde festgesetzt.

## 2.7 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Teilweise wird gefordert, in der TVD auch die Nutzungsrichtung der Tiere zu erfassen. Zu den einzelnen Artikeln gingen folgende Stellungnahmen ein:

### *Gemeinschaftsweidebetriebe (Art. 8)*

Es gibt einzelne Forderungen, Bst. d nicht zu streichen oder vor einer Streichung die Auswirkungen detailliert aufzuzeigen. Die Forderungen werden berücksichtigt, in dem Bst. d nicht gestrichen sondern mit Personengesellschaften ergänzt wird. Dies entspricht der heutigen Anwendung im Vollzug.

## Ackerfläche (Art. 18)

Der vorgeschlagene Einbezug der Säume in die offene Ackerfläche wird unterstützt. Einzelne Organisationen fordern, auch Flächen mit Futterpflanzen zur Saatgutproduktion zumindest teilweise in die offene Ackerfläche aufzunehmen.

## Anhang (Tierkategorien und GVE-Faktoren)

- Die Änderungen werden im Grundsatz unterstützt.
- Ein Teil der bäuerliche Organisationen und der Kantone fordern, den GVE Faktor für Mutter- und Ammenkühe von 0.8 auf 1.0 GVE pro Kuh zu erhöhen, und die Verluste der Ethobeiträge für Tiere über 4 Monate in Folge der neuen Tierkategorien durch geeignete Massnahmen zu korrigieren.
- Ausserdem gibt es verschiedene Forderungen, einzelne GVE Faktoren zu erhöhen und die GVE Faktoren bei der nächsten Revision des Gewässerschutzgesetzes auch dort anzupassen.

Auf die verschiedenen Anpassungsforderungen wird nicht eingetreten, da diese entweder höhere Kosten verursachen oder eine Umverteilung der Mittel bewirken würde. Die GVE Faktoren werden gemäss Anhörungsunterlagen festgesetzt.

## 2.8 Agrareinfuhrverordnung (AEV)

Die **Übernahme der Einfuhrbestimmungen in die AEV** wird allgemein begrüsst. Einige Organisationen fordern, dass die Bestimmungen der Kartoffelverordnung in die VEAGOG und nicht in die AEV übernommen werden. Dies widerspricht der Absicht des BLW, die Produktverordnungen, die nur noch Einfuhrbestimmungen enthalten, aufzuheben und die Bestimmungen in die AEV zu überführen. Da dies in Zukunft auch die VEAGOG betreffen könnte, macht dieser Vorschlag keinen Sinn und wird deshalb nicht umgesetzt.

Der Vorschlag, im Teilzollkontingent (T-K) „andere Milchprodukte“ **nur noch Produkte zur menschlichen Ernährung** zuzulassen, hat ebenfalls zu einigen negativen Stellungnahmen geführt. Da das T-K massiv überbeansprucht ist und die Bestimmungen des HS und der WTO verbindlich sind, muss auf einer Beschränkung auf Produkte zur menschlichen Ernährung beharrt werden. Zudem ist anzumerken, dass dies lediglich Futtermittelimporte von weniger als 30 Tonnen einer einzigen Firma betrifft.

Wie in der Botschaft zur AP 2011 vorgeschlagen, wird die **25-kg-Packungsregel** für Butter beibehalten. Damit soll gewährleistet werden, dass ausländische Butter mit inländischer Butter gemischt wird. Von einigen Organisationen wird die Ausweitung dieser Regel auf ‚Ghee‘ verlangt. Dies würde jedoch einem Importverbot gleichkommen, da ‚Ghee‘ grundsätzlich in kleineren Mengen konfektioniert wird, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben. Der Vorschlag auf Ausweitung der Regel auf ‚Ghee‘ wird deshalb abgelehnt.

Die ursprünglich vorgeschlagene Menge für das T-K Butter von **500 Tonnen in zwei Tranchen** (erste Tranche ab 1. Januar von 100 Tonnen, zweite Tranche ab 1. Juli von 400 Tonnen) wurde in der Anhörung allgemein als zu hoch empfunden. Fünf Kantone, zwei Parteien, 24 landwirtschaftliche und zwei nicht landwirtschaftliche Organisationen sprachen sich für eine Beschränkung auf eine Tranche und eine Menge von 100 Tonnen aus. Zusätzliche T-K-Mengen sollen nur für die Abdeckung ausgewiesener Bedarfslücken freigegeben werden. Demzufolge wird die Basismenge des T-K mit 100 Tonnen tiefer festgelegt, als ursprünglich vorgeschlagen. Es besteht die Option einer oder mehrerer Erhöhungen, sofern die Marktlage dies erfordert.

Landwirtschaftliche Verbände, verschiedene Kantone sowie Organisationen der vor- und nachgelagerten Stufe haben sich betreffend **Flexibilisierung der Grenzbelastung bei Brotgetreide** für den Vorschlag der Branche ausgesprochen. Allerdings haben Detailhändler den Vorschlag BLW als zielführend bezeichnet, insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich Rohstoffe hat ein Akteur

ausdrücklich unterstützt. Zwei Organisationen haben eine Angleichung der Zollsysteme im Getreidebereich gefordert und die Zweckmässigkeit des Zollkontingents in Frage gestellt. Konsumentenorganisationen haben den Vorschlag für eine Flexibilisierung der Grenzbelastungen inklusive der Anbindung der Grenzbelastung für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung an die Rohstoffe gemäss Vorschlag BLW begrüsst. An der Besprechung zwischen der swiss granum und der Vorsteherin des EVD am 18. April 2008 wurde ein Konsens im Bereich Brotgetreide gefunden. Die Bandbreite wurde erweitert und die Korrektur der Grenzbelastung wurde auf 60% gesenkt. Im **Bereich des verarbeiteten Getreides zur menschlichen Ernährung** wurden aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen keine Zugeständnisse gemacht.

Die **Senkung der Schwellenpreise** wird von den meisten Organisationen als Branchenkompromiss begrüsst. Mehrere Organisationen schlagen vor, den Schwellenpreis für Sojaschrot wegen des höheren Proteingehaltes nur um 2 auf 45 Fr./100 kg zu senken. Die Berechnung wurde korrigiert, so dass dieser Vorschlag umgesetzt wird. Andere Organisationen verlangen eine Reduktion nur um 4 statt 9 CHF/100 kg für Saatgetreide. Dies widerspräche jedoch dem Prinzip der gleichmässigen prozentualen Senkung, weshalb auf dieses Begehren nicht eingetreten wurde.

Die maximale Zuteilung für die Teilzollkontingente **Koscher und Halal** wird entsprechend den Stellungnahmen auf 40% festgelegt. Wird aus diesem Grund die Menge nicht voll ausgenützt, wird die Restmenge unmittelbar nochmals zur Versteigerung ausgeschrieben. Dabei wird im zweiten Umgang kein maximaler Zollkontingentsanteil mehr angewendet.

## 2.9 Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung (EVD)

- Die **Senkung der Importrichtwerte** wird von den meisten Organisationen als Branchenkompromiss begrüsst.
- Mehrere Organisationen sprachen sich dafür aus, den **Schwellenpreis für Sojaschrot** wegen des höheren Proteingehaltes nur um 2 auf 45 Fr./100 kg zu senken.
- Ebenso ist die stärkere Reduktion um 1 auf 36 Fr./100 kg für **Reis in Strohülle** gerechtfertigt.
- Beim **Saatgetreide** dagegen konnte die verlangte Reduktion von max. 4 Fr./100 kg nicht gutheissen werden, somit bleibt der Vorschlag der proportionalen Senkung wie bei anderen Futtermitteln bestehen.

## 2.10 Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten (EVD)

Nur wenige Organisationen sind auf die Materie eingetreten, da sich landwirtschaftliche Verbände, verschiedene Kantone sowie Organisationen der vor- und nachgelagerten Stufe sich für den Vorschlag der Branche ausgesprochen haben, der eine fixe Reduktion der Zollansätze ohne Koppelung an die Rohstoffe vorsieht. Konsumentenorganisationen haben eine Anbindung an die Rohstoffe gemäss Vorschlag BLW begrüsst. Ohne auf Details einzutreten, bezeichnete ein Detailhändler sowohl den Vorschlag der Branche als auch derjenige des BLW als zielführend.

Weil die Schweizer Mischfutterindustrie höhere Kosten (Löhne, Transport, Energie- und Baukosten) habe und keine Investitionskredite wie in den umliegenden Ländern bekomme, bekämpfen die Branchenorganisationen und der Schweizerische Gewerbeverband die Aufhebung des Zuschlages auf importiertem Mischfutter per 1. Juli 2009. Zudem befürchten die Getreideproduzenten, unterstützt von einzelnen Organisationen und Kantonen, einen zusätzlichen Preisdruck im Futtergetreideanbau. Dagegen begrüssen die Tierhalter, einzelne Kantone und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband den Vorschlag des BLW.

## 2.11 Kartoffelverordnung

- Einige Organisationen fordern, dass die Bestimmungen des 3. Kapitels der Kartoffelverordnung in

die VEAGOG (SR 916.121.10) anstatt in die AEV integriert wird.

- SVP und einige bäuerliche Organisationen verlangen, dass nach der Kündigung der Leistungsvereinbarung die verbleibenden finanziellen Mittel für die Verwertungsmassnahmen den Branchenorganisationen überlassen werden.
- Ein Grossverteiler schlägt vor, die Finanzmittel der Verwertungsmassnahmen gezielt den Kartoffelproduzenten in Form von einer Direktzahlung zukommen zu lassen.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen konnten diese Forderungen nicht berücksichtigt werden.

## **2.12 Zuckerverordnung**

Die Aufhebung der Zuckerverordnung wurde von den bäuerlichen Organisationen und Kantonen ohne Gegenvorschläge zur Kenntnis genommen.

## **2.13 Obst- und Gemüseverordnung**

- Die Abschaffung der Exportbeiträge ist meistens ohne Kommentar geblieben.
- Die Erweiterung der Produktpalette für Beiträge an die Verwertung von Kern- und Steinobst im Bereich veredelter Obstprodukte (Art. 4a) haben in der Anhörung eine breite Zustimmung gefunden.
- Die Reduktion der Marktreserve (Art. 4) wird einstimmig als zu stark beurteilt und ihre negative Auswirkung auf die Erhaltung des Feldobstbaus dargelegt. Der SOV und etliche andere Stellungnehmenden Organisationen forderten den Satz auf 45 Prozent anzuheben. Der Satz wurde auf 40 Prozent festgelegt.

## **2.14 Futtermittel-Verordnung**

Die Anhörung zum zweiten Verordnungspaket widerspiegelt die Besorgnis der Futtermittelbranche und der verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen hinsichtlich der möglichen Verunreinigung von Ausgangsprodukten durch gentechnisch veränderte Organismen, die mit Artikel 21b Absatz 1 nicht abgedeckt sind.

Darauf wurde mit der Ergänzung von Artikel 21b um den Absatz 2 reagiert. Dieser ermöglicht je nach Fall das Inverkehrbringen von Ausgangsprodukten, die unbeabsichtigt Spuren gentechnisch veränderter Organismen aufweisen und keine der Bedingungen in Absatz 1 erfüllen. Diese Sondergenehmigung wird nur gewährt, wenn der Anteil der Verunreinigung höchstens 0,5 Prozent beträgt, wenn der GVO in den USA oder Kanada zugelassen ist (die Zulassungssysteme in diesen Ländern sind mit dem unsrigen vergleichbar), wenn geeignete Nachweismethoden und Referenzmaterialien verfügbar sind, und wenn der Gesuchsteller eine Verunreinigung von Lebensmitteln ausschliessen kann. Mithilfe dieser Bestimmung können allfällige Probleme, die durch solche Verunreinigungen entstanden sind, punktuell gelöst werden.

Verschiedene Stellungnahmen weisen zudem auf die Notwendigkeit hin, das Gesetz dahingehend anzupassen, dass Ausgangsprodukte, die keine Gefahr für Nahrungsmittel darstellen, nicht vernichtet werden müssen.

## **2.15 Futtermittelbuchverordnung (EVD)**

Die Verwendung der Begriffe «andere Arzneimittel» und «Wachstumsförderer» wurde drei Mal bedauert. Als Reaktion darauf wurden die Verweise auf diese Produkte angepasst – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie alle in der Liste der Zusatzstoffe in Anhang 2 Teil 3 Kategorie 4 Funktionsgruppe d aufgeführt sind, die aus der EU-Gesetzgebung übernommen wurde.

## **2.16 Milchkontingentierungsverordnung**

Die Stellungnahmen zur Aufhebung der Milchkontingentierungsverordnung sind im folgenden Abschnitt zur Totalrevision der Milchpreisstützungsverordnung zusammengefasst.

## **2.17 Milchpreisstützungsverordnung**

Die Wichtigkeit einer Weiterführung der Meldepflicht im Milchbereich und die Zusammenführung der Bestimmungen aus der MKV und der VAMK in eine Verordnung wird von einer breiten Mehrheit hervorgehoben. Es wird betont, dass eine optimale Marktbeobachtung im neuen Milchmarkt auch nach dem Wegfall der Milchkontingentierung eine zentrale Rolle spielt.

Der Kanton Bern sowie der SAV und die CasAlp verlangen, dass die Direktvermarkter von der Meldepflicht ausgenommen werden. Weil dies auf Gesetzesstufe festgelegt ist, konnte dieses Anliegen nicht berücksichtigt werden (LwG Art. 43, Abs. 2).

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden möchte, dass die Administrationsstelle die erfassten Daten aufarbeitet und veröffentlicht und dies in der Verordnung beim Leistungsauftrag verankert bleibt. Das BLW ist daran, im Rahmen verschiedene Projekte eine Informationsplattform für sämtliche Agrardaten aufzubauen. Deshalb soll in Zukunft die Auswertung von Milchdaten und ihre Publikation über diese Plattform laufen.

Der Kanton Glarus, die FROMARTE und die Interprofession Gruyère wünschen eine genauere und angepasstere Definition betreffend den beitragsberechtigten Produkten für die Verkäsungszulage. Das Anliegen ist an sich berücksichtigt worden, weil die Definition mit der Abstüzung auf die entsprechende Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft präzise genug ist.

## **2.18 Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle**

Umstritten war primär der ursprüngliche Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Verordnungsentwurfes vom 21. Januar 2008, der Beitragszahlungen an die Bedingung knüpfte, dass die eingesammelte Wolle im Inland neu mindestens sortiert und gewaschen werden müsse. Während die Kantone der Deutschschweiz es als sinnvoll erachteten, dass neben der Sammlung und Sortierung der Wolle ein zusätzlicher Verarbeitungsschritt in der Schweiz erfolgen solle, lehnten dies die welschen Kantone und die Mehrheit der interessierten Organisationen ab. Die meisten Organisationen anerkannten zwar, dass in Grabs (SG) bereits eine Anlage zum Waschen von jährlich ca. 50 Tonnen Schafwolle bestehe und dass in Stengenbach (AG) eine Wollwaschanlage mit einer deutlich höheren Kapazität im Aufbau sei, trotzdem befürchteten sie negative Auswirkungen für die Wollverwertung in der Schweiz. Insbesondere gingen die Befürchtungen dahin, dass zur Zeit in der Schweiz (noch) kein genügend grosser Markt bestehen würde um die jährlich im Inland anfallende Wollmenge zu verarbeiten und in der Schweiz abzusetzen. Daher seien Exporte auf den Weltmarkt notwendig. Ebenfalls wurde festgehalten, dass die Schweiz ein Hochlohnland sei und strenge Gewässerschutzvorschriften kenne, die ein kostengünstiges Waschen der Wolle behindern würden. Zudem hätten die im Wollhandel tätigen Firmen seit Jahrzehnten für Inlandwolle im Schweiss (sortiert, ungewaschen) einen Kundenkreis aufgebaut, der auch weiterhin ungewaschene Wolle verlange. Der Käufer entscheide zudem, welche Qualität und Sortierung er kaufe und wohin er die Wolle zur Weiterverarbeitung schicken wolle. Mit der Auflage, die eingesammelte Wolle zu waschen, werde der Absatz und Handel erschwert und stark eingeschränkt.

Um den geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen wurde die Verordnung so angepasst, dass Beiträge für die Verwertung der inländischen Schafwolle ausgerichtet werden, wenn die eingesammelte Wolle im Inland mindestens sortiert, gewaschen und zur Weiterverarbeitung zu Endprodukten abgegeben wird. Das Waschen der Wolle kann zusätzlich auch durch beauftragte Dritte im Ausland erfolgen.

Die Mehrheit der Kantone verlangte, dass für die Beitragsgewährung an innovative Projekte neben der

Ökologie auch die Wirtschaftlichkeit miteinbezogen werden solle. Die Mehrheit der Kantone verlangte zusätzlich, dass der Bund prüfe, ob der Zeithorizont von drei Jahren für die Unterstützung von innovativen Projekten ausreichend sei. Im Gegenzug zu einer allfälligen Verlängerung der Unterstützungsdauer sei zu prüfen, ob der relativ hohe Unterstützungsanteil von 80 Prozent der anrechenbaren Kosten reduziert werden solle.

Dieser Forderung der Kantone wurde insofern Rechnung getragen, dass die innovativen Projekte zur Verwertung der Wolle im Inland neben ökologisch neu auch wirtschaftlich sinnvoll sein müssen. Die Wirtschaftlichkeit wird vom Gesuchsteller respektive von der Gesuchstellerin bei der Projekteingabe mit einem Businessplan zu belegen sein. Auf eine Reduzierung des vorgeschlagenen Unterstützungssatzes von 80 Prozent wurde verzichtet, weil dies dem gleichen Prozentsatz entspricht, der für die Unterstützung von Ressourcenprojekte nach Art. 77b des Landwirtschaftsgesetzes (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) besteht.

## 2.19 TVD-Verordnung

Die Verwendung der Daten aus der Tierverkehr-Datenbank zur Berechnung der rindviehbezogenen Direktzahlung wird breit unterstützt, auch wenn einige Kantone gewissen Bedenken über die Datenqualität äussern. Mehrere Kantone möchten eine Datenlieferung durch den Betreiber der Tierverkehr-Datenbank bis am 15. Juni erhalten, so dass sie die Akontozahlungen ausführen können. Parallel wird von einer grossen Mehrheit gewünscht, dass die Frist zur Bereinigung der Daten von 10 auf 20 Tage verlängert wird. Beide Anliegen konnten berücksichtigt werden, was dazu führt, dass die Akontozahlungen auf die unbereinigten Daten zu erfolgen haben. In Folge der Rückmeldung des Betreibers der Tierverkehr-Datenbank ist die Meldung der Nutzungsart der Muttertiere so angepasst worden, dass diese Information primär auf der Tierhaltung gespeichert wird. Die Nutzungsart der einzelnen Tiere wird aus der entsprechenden Information zur Tierhaltung übernommen, wobei eine Mutation durch den Tierhalter jederzeit möglich ist.

Die Möglichkeit, für den Tierhalter einen Auftrag zur Erledigung seiner Geschäfte rund um die Tierverkehr-Datenbank **an eine Drittperson zu delegieren**, wurde breit unterstützt. Die Erhebung von Datenbezugsgebühren bei gewerblicher Auftragsausübung wurde kritisiert, weil sie zu Folgekosten für den Tierhalter führt. Auf solche Datenbezugsgebühren kann der Bund aus finanziellen Gründen aber nicht verzichten: jährlich eine Viertelmillion Franken stehen auf dem Spiel. Die freie Grenze soll aber von 3 auf 5 Aufträge erhöht werden; ab 6 Aufträgen werden Datenbezugsgebühren erhoben. Aus Kostengründen soll die Umsetzung der Verwaltung durch Drittpersonen zurückgestellt und mit der Gesamterneuerung der TVD (voraussichtlicher Termin Mitte/Ende 2010) realisiert werden.

## 2.20 Landwirtschaftliche Datenverordnung

Insgesamt sind knapp 30 Stellungnahmen von kantonalen Stellen, Organisationen, Verbänden und Parteien eingegangen.

Die allgemeinen Bemerkungen enthielten einerseits die Unterstützung des Entwurfs und andererseits den Wunsch einer Überarbeitung der Anhänge 2 und 3 bezüglich Umfang und/oder Strukturierung. Diesem Anliegen wird im aktuellen Zeitpunkt nicht entsprochen. In einer späteren, grundlegenden Überarbeitung wird diese Forderung miteinbezogen werden.

Der Kanton Tessin forderte den Aufbau eines zentral betriebenen Informationssystems. Entgegen dieser Forderung war der Variantenentscheid im Programm ASA2011 für eine dezentrale Variante bereits gefällt worden.

Voten zu Artikel 15 enthielten die Forderung zur erweiterten Datensichtung auf dem Bundessystem bzw. der Datenbekanntgabe, insbesondere zu Kontrollzwecken an die Kantone und die Kontrollorganisationen.

Entsprechende Regelungen (gültig ab 1.1.2009) wurden bereits in die letzte Verordnungsänderung mit

Bundesratsbeschluss vom 14.11.2007 aufgenommen.

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz forderte eine Freigabe statistischer, anonymisierter Daten für Forschungszwecke und für die agrarpolitische Diskussion.

Dieses Anliegen ist zur Hälfte bereits erfüllt. Hochschulen (ETH Universitäten, Fachhochschulen) können umfangreiche Daten für Forschungszwecke bereits beziehen. Dem Anliegen der Veröffentlichung der Agrardaten wird insofern entsprochen werden, als eine Auswertungsplattform für Agrardaten mit Standardauswertungen und individuellen Abfragemöglichkeiten realisiert werden soll.

Betreffend Anhängen 2 und 3 wurde eine Unterscheidung der aktuell identischen Titel eingebracht. Weiter wurde häufig auf die nötige Aufnahme des Ökoelements „Saum auf Ackerland“ sowie der „Angaben betreffend Flächen und Beitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung als auch auf die Streichung des Elements „unbefestigte natürliche Wege“ hingewiesen. In Anhang 2 Nummer I wurde verschiedentlich die Weitergabe der Milchlieferantennummer und in Nummer XVII die Streichung der Datenbezugsberechtigung des Ölpflanzenbeitrags für Kontrollorganisationen beantragt.

Die Anliegen betreffend den Anhängen 2 und 3 wurden bis auf die Weitergabe der Milchlieferantennummer berücksichtigt. Diese Nummer wird nicht mehr gepflegt und aktualisiert. Daher macht eine Weitergabe keinen Sinn.

## **2.21 Verordnung über die biologische Landwirtschaft (EVD)**

Die Anhörung zu dieser EVD-Verordnung fand parallel zur Anhörung des 2. Verordnungspaketes statt.

### Anhang 1 *zugelassene Pflanzenschutzmittel*

Die Neuzulassung von Kaliumbicarbonat und Tonerdepräparaten für den Pflanzenschutz wird von allen Seiten begrüsst. Die Änderung der Terminologie von Weinbau zu Rebbau in der deutschen Version veranlasst das Kantonale Laboratorium TG sowie der Kanton Tessin zu der Bemerkung, dass in der biologischen Landwirtschaft eine Bekämpfung der Pilzkrankheiten ohne Kupferpräparate das Ziel ist. Dies ist zwar zutreffend, jedoch fehlen heute Alternativen zum Kupfereinsatz im Biolandbau, und da es sich bei dieser Ordnungsänderung nur um eine Korrektur der deutschen Fassung handelt, besteht keine Notwendigkeit, auf diese Bemerkung einzugehen.

### Anhang 3 *Zugelassene Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe*

Das FiBL, die Bio-Suisse, der SBV, einzelne Kantonschemiker (Urkantone, Tessin, Zug) und der Kanton Tessin unterstützen den Vorschlag des BLW, Natriumnitrit und Kaliumnitrat nur noch bis 2010 zuzulassen; beide Stoffe sollten mittelfristig aus der Bioproduktion ausgeschlossen werden. Der MGB erachtet ein künftiges Verbot jedoch als problematisch. In der Zwischenzeit wurde in der EG die diskutierte Übergangsfrist bis 2010 wieder fallen gelassen. Das FiBL macht den Vorschlag, für eine zuverlässige antimikrobielle Wirkung den Richtwert von gegenwärtig 80 mg/kg auf 100 mg/kg heraufzusetzen. Dieser Antrag wird aus Gründen der Äquivalenz mit der EG abgelehnt.

Die Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe Schwefelsäure, Salzsäure, Ammoniumhydroxid, Wasserstoffperoxid, Cellulose, Kieselgur und Perlit zur Herstellung von biologischer Gelatine wird von mehreren Kantonschemikern (Thurgau, Urkantone, Tessin, Zug) abgelehnt. Das FiBL, die Bio-Suisse und der SBV befürworten die Änderungsvorschläge. Um für den Schweizer Markt gleiche Rechte gelten zu lassen wie für die EG, wird der Antrag auf Streichen abgelehnt.

Emmi beantragt die Zulassung der Zusatzstoffe E 170 Calciumcarbonat für Bio-Fondue, E 330 Zitronensäure für Bio-Fondue und E 500 für Schmelzkäse. Der Antrag für Calciumcarbonat wird angenommen, da es sich dabei um eine Berichtigung und nachträgliche Anpassung an die EG-Bio-Verordnung handelt. Die anderen beiden Anträge werden aus Gründen der Äquivalenz mit der EG abgelehnt. Im Bereich der Verarbeitungshilfsstoffe beantragt Emmi die Zulassung von Zitronensäure für die Herstellung von Frischkäse (Mozzarella). Dieser Antrag wird aus Gründen der Äquivalenz mit

der EG ebenfalls abgelehnt im Rahmen dieser Verordnungsänderung. Der Antrag ist aber beim BLW in Abklärung.

#### Anhang 4 *Länderliste*

Zu diesen Änderungen wurden nur zustimmende Voten geäußert.

#### Anhang 5 *Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung*

- Bio Suisse, Demeter, die Bärner Bio Bure sowie der MGB befürworten den Vorschlag des BLW, die Position 13 Geflügel mit einer neuen Ziffer 10 zu ergänzen, und damit auch in der Schweiz die Produktion von Bio-Mistkratzerli zu ermöglichen.
- Das Aviforum schlägt vor, die Formulierung direkt aus der EU-VO zu übernehmen. Diese Formulierung ist aber sehr schwammig und stellt nicht sicher, dass die Tiere tatsächlich ins Freiland gelangen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.
- Der Schweizer Tierschutz STS bemängelt, dass mit den Coquelets gar keine Freilandhaltung betrieben werden könne, und beantragt, dass das BLW Abstand nehme von dieser ausländischen "Bioidee". Sie würden sich gezwungen sehen, die Konsumenten über Coquelets mit der Auszeichnung "Bio" oder "Bio-Knospe" aufzuklären. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Haltung des STS um eine Fehlinterpretation.
- Der SBV, der St. Gallische sowie der Thurgauer Bauernverband, die Associazione agricoltura biologica della Svizzera Italiana, der Schweizerische Ziegenzuchtverband sowie der Schweizerische landwirtschaftliche Treuhänderverband schlagen eine Formulierung vor, welche erlaubt, Artikel 15 Absatz 1 der Bio-Verordnung nicht einzuhalten. Die EVD-Verordnung kann aber nicht einen Artikel der Bundesratsverordnung ausser Kraft setzen. Deshalb wird dieser Antrag abgelehnt.

### 3 Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
<b>Behörden</b>	
<b>Kantone</b>	
ZH	Baudirektion Kanton Zürich
LDBE	Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern
LU	Regierung des Kantons Luzern
UR	Regierung des Kantons Uri
Chemiker Urkan- tone	Kantonschemiker der Urkantone
LDSZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
OW	Regierung des Kantons Obwalden
NW	Regierung des Kantons Nidwalden
GL	Regierung des Kantons Glarus
ZG	Regierung des Kantons Zug
Chemiker Zug	Kantonschemiker ZG Werner Ettel
FR	Gouvernement du canton de Fribourg
SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
BS	Regierung des Kantons Basel-Stadt
BL	Regierung des Kantons Basel-Landschaft
SH	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schaffhausen
AR	Regierung des Kantons Appenzell-Ausserrhodon
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhodon
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen
GR	Regierung des Kantons Graubünden
AG	Landwirtschaftsdirektion Kanton Aargau
Chemiker TG	Kantonschemiker Thurgau
TI	Governo del Cantone Ticino
LCTI	Laboratorio cantonale Ticino
VD	Gouvernement du canton de Vaud
Chemiker VD	Kantonschemiker VD
VS	Regierung des Kantons Wallis
NE	Gouvernement du canton de Neuchâtel
NE Umwelt	Service de la protection de l'environnement du canton de Neuchâtel
GE	Gouvernement du canton de Genève
JU	Gouvernement du canton du Jura
<b>Politische Parteien</b>	
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FDP LU	Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Luzern
FDP SO	Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Solothurn
LPS	Liberale Partei der Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVP TG	Landwirtschaftskommission SVP Kt. Thurgau
<b>Bäuerliche, berufsständische Organisationen</b>	
<b>Nationale Organisationen</b>	
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
BIO-Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen
BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz
demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
FBS	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz

<b>Abkürzung</b>	<b>Anhörungsteilnehmende</b>
IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SPV	Schweizerischer Pächterverband
SRAKLA	Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft
Uniterre	Uniterre
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
Vollzugsanstalten	Vereinigung landwirtschaftlicher Betriebsleiter der schweizerischen Vollzugsanstalten
<b>Kantonale Organisationen</b>	
Agri Genève	L'association faitière de l'agriculture genevoise
Bauernverband Obwalden	Bauernverband Obwalden
BIO-Grischun	BIO-Grischun
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
CJA	Chambre jurassienne d'agriculture
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
FBV	Freiburger Bauernverband
GRBV	Bündner Bauernverband
KLV AR	Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein Appenzell Ausserrhoden
LOBAG Berner Oberland	Kreiskommission Lobag Berner Oberland
PIOCH	Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
SHBV	Schaffhauser Bauernverband
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
TBV	Thurgauer Bauernverband
URBV	Bauernverband Uri
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
<b>andere Organisationen</b>	
ASVNM	ASVNM Groupe Jura Bernois
CAJB	Chambre d'agriculture du jura bernois
FRI JU	Fondation Rurale Interjurassienne
Landwirtschaft AG	Landwirtschaft AG der ZRA in Aarberg
LONGO MAI	Europäische Kooperative LONGO MAI
LOS	Landwirtschaftliche Organisation Seeland
uct	Unione Contadini Ticinesi
Vision Landwirtschaft	Verein Vision Landwirtschaft; Wege zur Wende
<b>Produktionsmittel</b>	
ASS	Association Suisse des Sélectionneurs
Calciumagro	Calciumagro, céréales et nutrition des plantes
fenaco	fenaco
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz
swissem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband

<b>Abkürzung</b>	<b>Anhörungsteilnehmende</b>
UFA AG	UFA AG Herzogenbuchsee
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
<b>Milchwirtschaft</b>	
<b>Nationale Organisationen</b>	
BOB	Branchenorganisation Butter
BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
SMP	Schweizer Milchproduzenten
<b>Milchverbände</b>	
FSFL	Fédération des Sociétés Fribourgeoises de Laiterie
Laiteries-réunies	Fédération des producteurs de lait de Genève et environs
Milchbauern Mitte-Ost	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost
Milchthurgau	Thurgauer Milchproduzenten
PMO Strähl	Pro Milch Strähl
Prolait	OP PROLAIT SA
<b>Firmen</b>	
Emmi	Emmi Schweiz AG
Züger	Züger Frischkäse AG
<b>Käseorganisationen</b>	
CasAlp	Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC
Fromarte	Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten
Gruyère	Interprofession du Gruyère
KOS	Käse Organisation Schweiz
SESK	Verband der schweizerischen Schmelzkäseindustrie
Tête de Moine	Interprofession Tête de Moine
<b>Viehwirtschaft</b>	
<b>Nationale Organisationen</b>	
Identitas AG	Identitas AG
<b>Rind</b>	
BBKMV	Bernischer Berufs-Kälbermästerverband
Braunvieh	Schweizer Braunviehzuchtverband
IG Bio Weide Beef	IG Bio Weide Beef
Kälbermäster SG	St.Galler Kälbermäster-Verband (ROV)
Kälbermäster UR/UW	Verband der Kälbermäster Uri, Ob- und Nidwalden
Rindviehhalter SG	Rindviehhalter ohne Verkehrsmilchproduktion des Kantons St. Gallen
SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten SRP
SVAMH	Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter
Swiss Beef	Swiss Beef CH
VSA	Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft
<b>Schwein</b>	
Bucher Alois	Bucher Alois, Knonau; Moderate Anpassung der Höchstbestandesverordnung
Doggen AG	Schweinezucht Doggen AG Herr Thomas Kempf 8717
Deutsch AG	Hansjörg Deutsch AG - Höchstbestandesverordnung
SUISAG	AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion
Suisseporcs	Suisseporcs
Werner Humbel	Werner Humbel 5608 Stetten

<b>Abkürzung</b>	<b>Anhörungsteilnehmende</b>
<b>Geflügel</b>	
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
<b>Schafe und Ziegen</b>	
Laines d'ici	Association Laines d'ici
naturwohl	naturwohl GmbH Riffenmatt
OeSWZ Regensburger GmbH	OeTALER SCHAFWOLLZENTRUM Regensburger GmbH. A-6441 Umhausen Teppichwerkstatt und Wollwaschanlage
Pro Pecus	Verein Pro Pecus/Wollfreunde Glarnerland
Schafe	Schweizerischer Schafzuchtverband
Ziegen	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
<b>Pflanzenbau und Weinwirtschaft</b>	
<b>Getreide und Ölsaaten</b>	
DSM	Dachverband Schweizerischer Müller
EEE	Eco Energie Etoy Biodiesel
IG Dinkel	Interessengemeinschaft Dinkel
Mühlen Bern	Mühlengenossenschaft Bern MGB
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Swiss granum	Swiss granum
Swiss Olio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
VGS	Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
VSGF	Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels
<b>Hackfrüchte</b>	
SFZ	Schweizerische Fachstelle für Zuckerrübenbau
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
swisscofel	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
swisspatat	Swisspatat
Zuckerfabriken	Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG
<b>Spezialkulturen ohne Rebbau</b>	
Champignons	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
SOV	Schweizerischer Obstverband
<b>Weinwirtschaft</b>	
FSV	Fédération suisse des vigneron
FVV	Fédération vaudoise des vigneron
IVN	Interprofession viti-vinicole neuchâteloise
Vinatura	Vinatura
<b>Detailhandel und Konsum</b>	
<b>Detailhandel</b>	
Coop	Coop Schweiz
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
<b>Konsum</b>	
acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
kf	Konsumentenforum
Ko Konsum	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
<b>Label, Kennzeichnungsfrage</b>	
IMO	IMO, Institute for Marketecology, Weinfelden
Qualinova	Qualinova
<b>Wirtschaftsverbände und Nahrungsmittelindustrie</b>	
<b>Wirtschaftsverbände</b>	
Centre Patronal	Centre Patronal

<b>Abkürzung</b>	<b>Anhörungsteilnehmende</b>
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
Gastrosuisse	Gastrosuisse
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
WEKO	Wettbewerbskommission
<b>Nahrungsmittelindustrie</b>	
Bell AG Zell	Bell AG Geflügel, Tierproduktion, 6144 Zell
Dreyfus	DREYFUS Vieh und Fleisch AG
FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
InterNutrition	Schweizerischer Arbeitskreis für Forschung und Ernährung
Nectra Food	Nectra Food SA
Nestlé	Société des Produits Nestlé SA
réserveuisse	Réserveuisse Nahrungsvorsorge Schweiz
SCFA	Swiss Convenience Food Association (früher Vereinigung Schweiz. Hersteller von Konserven, Kühl- und Tiefkühlprodukten)
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
<b>Umwelt-, Natur-, Tierschutz</b>	
AKUT	Aktion Kirche und Tiere
Berner TS	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen
Conoci / STS	M. Conoci STS / Rickenbach
Greenpeace	Greenpeace
kagfreiland	kagfreiland, Für die Tiere auf dem Bauernhof
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz
Nüssli/STS	Erna Nüssli-Suter, Tägerig
Pro Natura	Pro Natura
Ratten	Club der Rattenfreunde
STS	Schweizer Tierschutz
STS-A	STS - Oesterreich
SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz
Tierhilfe	Tierhilfe ohne Grenzen, Winterthur
TS Basel	Tierschutzbund Basel und Verein gegen die Vivisektion
TS beider Basel	Tierschutz beider Basel
TS Sirmach	Tierschutz Sirmach und Umgebung
Vier Pfoten	Stiftung für Tierschutz
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach
von Mühlen- nen/STS	Pietra & Fabian von Mühlenen/STS, Hägglingen
WWF	Stiftung WWF Schweiz für die natürliche Umwelt
Zürcher Tier- schutz	Zürcher Tierschutz
<b>Forschung, Bildung, Beratung</b>	
<b>Forschung und Bildung</b>	
ACW	Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil
Biotech	Swiss Biotech Association
Eawag	Eawag: Das Wasserforschungs-Institut des ETH-Bereiches
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
HES	Ecole d'Ingénieurs en Oenologie et Agronomie, Nyon
<b>Beratung</b>	
Agridea	Développement de l'agriculture et de l'espace rural - Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums Lindau
KIP	Koordination Richtlinien Tessin und Deutschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN

<b>Abkürzung</b>	<b>Anhörungsteilnehmende</b>
<b>Andere Gruppierungen</b>	
geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
Grundeigentum	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
Patentanwälte	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA)
SIG	Schweizerischer israelitischer Gemeindebund
TSM	Treuhand Statistik Management Fiduciaire Statistique Management
<b>Einzelpersonen</b>	
Borth M., Schindellegi	
Büchi Martina, Winterthur	
Koller Balz, Kantonsrat LU	
Niklaus Beat, Landwirt	
Scherer Marcel, Nationalrat	
Stepanek G., Winterthur	
Weyeneth Herman, Jegenstorf	